

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Südwest

im Bezirk Eichlinghofen

vom 02. März 2026

**Die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Südwest
vertreten durch
das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung Tot- und Fehlgeburten	15 Jahre	382,00€
b)	Erdbestattung Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25 Jahre	666,00€
c)	Erdbestattung Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	30 Jahre	1.685,00€
d)	Urnenbeisetzung	20 Jahre	734,00€
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung im Rasen inkl. Grabplatte und Beschriftung	30 Jahre	2.802,00€
b)	Urnenbeisetzung im Rasen inkl. Grabplatte und Beschriftung	20 Jahre	1.483,00€
c)	Urnenbeisetzung mit Bodendecker inkl. Grabplatte und Beschriftung (am Baum)	20 Jahre	1.631,00€
d)	Urnenbeisetzung mit Bodendecker inkl. Gemeinschaftsstele und Beschriftung	20 Jahre	1.648,00€

(3)	Wahlgrabstätten	Nutzungs- zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30 Jahre	1.980,00€
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr (zu Buchst. a)	1 Jahr	66,00€
c)	Urnenbeisetzung je Grabstätte für 4 Gräber	30 Jahre	1.740,00€
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr (zu Buchst. c)	1 Jahr	58,00€
e)	Urnenbeisetzung je Grabstätte für 2 Gräber mit Natursteineinfassung	30 Jahre	1.350,00€
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr (zu Buchst. e)	1 Jahr	45,00€
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Nutzungs- zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattungen für 2 Erdbestattungen im Rasen inkl. 2 Grabplatten und Beschriftungen	30 Jahre	5.185,00€
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr (zu Buchst. a)	1 Jahr	146,00€
c)	Urnenbeisetzung je Grabstätte Im Rasen inkl. 2 Grabplatten und Beschriftungen	20 Jahre	3.703,00€
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr (zu Buchst. c)	1 Jahr	145,00€
e)	Urnenbeisetzung je Grabstätte mit Bodendecker inkl. 2 Grabplatten und Beschriftungen (am Baum)	20 Jahre	4.211,00€
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr (zu Buchst. e)	1 Jahr	170,00€
(5)	Kolumbarium	Ruhezeit / Nutzungs- zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Reihengrab je Urnennische		entfällt
b)	Wahlgrab je Urnennische		entfällt
c)	Verlängerungsgebühr je Urnennische und Jahr		entfällt

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren
-entfällt-

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	197,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	295,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	590,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	295,00	Euro
(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Grunddekoration	139,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer inkl. Kühlung	125,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	689,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.477,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	650,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	394,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	886,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	355,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	295,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	590,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	295,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inkl. Standsicherheitsprüfung	105,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	53,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	53,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	53,00	Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	53,00	Euro
(6) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	30,00	Euro
(7) Entfernen und Entsorgung eines Grabmals und der baulichen Anlagen gem. § 28 Absatz 2 und 3 Friedhofssatzung je Grab	150,00	Euro
(8) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	40,00	Euro
(9) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grabstätte und Jahr	20,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.03.2026.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.03.2026 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.08.2020 außer Kraft.

Dortmund, den 02.03.2026

Die Friedhofsträgerin
Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Südwest
Kirchenaufsichtlich genehmigt von der Evangelischen Kirche von Westfalen
– **Das Landeskirchenamt** –

Az.: 723.02-2507/02

Bielefeld, den 20.05.2026

Staatsaufsichtlich genehmigt von der Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 48.4 – 11
Arnsberg, den 09.06.2026